

RS Vwgh 1996/1/30 93/11/0092

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.01.1996

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ABGB §1175;

AVG §10 Abs1;

AVG §10 Abs2;

AVG §9;

Rechtssatz

Die Vollmacht ist der Beschuldigten als Gesellschafterin der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die die Vollmacht (neben einer anderen Person) unterfertigt hat, zuzurechnen, und nicht der im Kopf angeführten GesBR, weil dieser die Rechtspersönlichkeit fehlt.

Schlagworte

Vertretungsbefugnis Inhalt Umfang Vertretungsbefugter Zurechnung Rechtsfähigkeit Parteifähigkeit juristische Person

Personengesellschaft des Handelsrechts Zivilrecht Rechtsfähigkeit Parteifähigkeit juristische Person

Personengesellschaft des Handelsrechts Öffentliches Recht Rechtsfähigkeit Parteifähigkeit Gebilde ohne

Rechtsfähigkeit Vertretungsbefugter physische Person Eigenberechtigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1993110092.X03

Im RIS seit

20.04.2001

Zuletzt aktualisiert am

04.01.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>